



# Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen,

den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen und

den Evangelischen Landeskirchen  
in Nordrhein-Westfalen

**über die Zusammenarbeit an Ganztagschulen  
und Ganztags- und Betreuungsangeboten**

## **Präambel**

Seit mehr als 20 Jahren ist in Nordrhein-Westfalen das kooperative Trägermodell im Ganztage mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses etabliert. Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonie sind wichtige Träger und Kooperations-/Angebotspartner im Ganztage.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stimmen überein in den Zielen des auskömmlichen Ausbaus und der Weiterentwicklung von offenen Ganztageschulen und außerunterrichtlichen Ganztages- und Betreuungsangeboten zu einem für Kinder und Jugendliche attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot.

Im Sinne eines integrierten Bildungsverständnisses werden formale und non-formale Bildungszugänge und Bildungsprozesse gestaltet und informelle Bildungsprozesse ermöglicht. Eine mögliche Kooperation von Schulen, konfessionellen Trägern der Jugendhilfe, weiteren außerschulischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger unter Wahrung des je eigenen Auftrags der Beteiligten kann dazu beitragen. Jedes Kind soll seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten können und dabei die Förderung erhalten, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Die Partner stimmen überein in der Überzeugung, dass sich die Kooperation von Schulen, konfessionellen Trägern der Jugendhilfe, weiteren außerschulischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger in Verfolgung dieser Ziele langjährig sehr bewährt hat. Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen und Professionen in der offenen Ganztageschule und in außerunterrichtlichen Ganztages- und Betreuungsangeboten kann ein Zugang zu einer ganzheitlichen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden und eine verbesserte Teilhabe im Sinne einer Stärkung der Bildungsgerechtigkeit gelingen.

Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten maßgeblich auch als freie Träger an der

Gestaltung der offenen Ganztagschule und der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Nordrhein-Westfalen. Auf Grundlage des christlichen Menschenbildes, das die unveräußerliche Würde jedes Menschen begründet, machen sie wertorientierte Angebote, die offen für alle Kinder und Jugendlichen sind. Darüber hinaus sind sie wichtige Bildungspartner im Sozialraum. Die integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, in der Schulträger, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Anbieterinnen und Anbieter außerschulischer Bildungsangebote, insbesondere in stadtteilbezogenen Bildungskonferenzen/ Kommunalen Qualitätszirkeln Ganztag, vertrauensvoll und konstruktiv zusammenwirken, ist Grundlage der Kooperation. Hier werden gemeinsame Bildungsziele und Grundlagen der inhaltlichen und organisatorischen Kooperation vereinbart.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), die (Erz-)Bistümer und die Evangelischen Landeskirchen (im Folgenden: die „Partner der Rahmenvereinbarung“) mit ihren jeweiligen Wohlfahrtsverbänden Caritas und Diakonie sind daher bestrebt, die ganzheitliche Bildung in offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten durch außerunterrichtliche konfessionelle Angebote zu bereichern unter Achtung der jeweiligen Wesensmerkmale.

Ganztagschulen und Ganztags- und Betreuungsangebote bieten mit den Möglichkeiten eines offenen rhythmisierten Ganztags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die Zusammenarbeit von Schule, Schulträgern, öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern, wie den kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen im Landesprogramm Bildungspartner NRW. Dabei wird die Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung mit einem gemeinsam zu entwickelnden Bildungsverständnis verstanden.

Mit konfessionellen Angeboten in offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten verknüpfte Bildungsinhalte orientieren sich an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10

Jahren in der Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“.

Bei der Gestaltung außerunterrichtlicher Angebote in der Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung kommt den konfessionellen Trägern eine ihrer jeweiligen Kompetenz und Erfahrung entsprechende Bedeutung zu. Dies gewährleistet Pluralität, die Wahlfreiheit unterschiedlicher Angebote und eine Zusammenarbeit in gegenseitiger Wertschätzung.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens beschließen die Partner der Rahmenvereinbarung Folgendes:

### **1. Grundlagen der Vereinbarung**

1. Grundlage der vorliegenden Rahmenvereinbarung ist der gemeinsame Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Erlass“) von MSB und MKJFGFI in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung sowie der Erlass „Gebundener Ganztags an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ (im Folgenden: Erlass „Gebundener Ganztags“) vom MSB in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung und die dazu gehörige Förderrichtlinie.

2. Neben den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass, welche die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der OGS-Trägerschaft regeln, bzw. den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.8 des Erlasses „Gebundener Ganztags“ dient diese Rahmenvereinbarung unter anderem als Orientierung für mögliche zusätzliche außerschulische Angebotskooperationen vor Ort.

Partner sind hierbei in der Regel die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote, die Anbieterinnen und Anbieter konfessioneller Angebote bzw. die konfessionellen Träger sowie gegebenenfalls die Schulen (bei Angeboten für den Sekundarbereich) oder die Schulträger. Konfessionelle Träger sind insbesondere die Bistümer, Kirchen-

gemeinden, die Caritas- und Fachverbände einschließlich ihrer Mitglieds-einrichtungen sowie die konfessionellen Jugendverbände unabhängig von ihrer Rechtsform. Regelmäßige Absprachen und Vereinbarungen zu Verfahren der Zusammenarbeit fördern ein gemeinsames Bildungs-verständnis und berücksichtigen die Bedürfnisse von Kindern und Eltern bei der Umsetzung konfessioneller Angebote im Ganzttag. Diese Absprachen können in die Entwicklung eines pädagogischen Ganzttags-konzeptes durch die Schulleitung und die Ganztagskoordination des Trägers vor Ort oder in die Kooperationsvereinbarung gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganzttag“ aufgenommen werden. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe, beauftragen, in seiner Vertretung einen Vertrag mit den Anbieterinnen und Anbietern der außerunterrichtlichen konfessionellen Angebote bzw. den kirchlichen Trägern abzuschließen.

3. Die vorliegende Rahmenvereinbarung fördert die örtlichen Entwicklungsprozesse und bietet Orientierung für die konkrete Arbeit vor Ort.
4. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung setzen sich in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für eine einvernehmliche Umsetzung ein.
5. Die Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung umfasst auch die Ganztags-schulen und Ganztagsangebote der Sekundarstufe I.
6. Verträge vor Ort können unterschiedliche Angebotsumfänge umfassen, von zusätzlichen konfessionellen außerunterrichtlichen Angeboten im Ganzttag (Angebotsträgerschaft) bis hin zu Trägerschaften der außer-unterrichtlichen Ganztagsangebote (OGS-Trägerschaft). Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände werden weiterhin ermutigt, auch Träger offener Ganzttagsschulen zu sein.
7. Gemeinwohlorientierte Angebote von konfessionellen Trägern dieser Rahmenvereinbarung haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten Vorrang. Die Entscheidung über die Auswahl der Anbieter liegt jedoch beim Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote bzw. der jeweiligen Ganzttagsschule. Die konfessionellen Träger können als Träger außerunterrichtlicher Angebote an den jeweiligen Ganzttagsschulen vor

Ort Partner weiterer Rahmenvereinbarungen zur Zusammenarbeit beteiligen oder von diesen beteiligt werden.

8. Die außerunterrichtlichen konfessionellen Angebote (hier: Angebotsträgerschaften) können im gesamten Zeitrahmen des Ganztages (auch in den Ferien) stattfinden, nach Bedarfslage und Verfügbarkeit kirchliche Räume nutzen und gelten als schulische Veranstaltungen (gem. Ziffer 9.1 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 9.1 Erlass „Gebundener Ganztage“). Sie werden von den Anbieterinnen und Anbietern konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet. Ihnen obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das bei ihnen angestellte Personal (gemäß Ziffer 7.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.5 Erlass „Gebundener Ganztage“).
9. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der konfessionellen Träger im Ganztage sind Vermittler religiöser Werthaltung. Sie handeln diakonisch und im Geist christlicher Nächstenliebe.
10. Im Sinne von Inklusion und Diversität arbeiten die konfessionellen Partner daran, sichtbare sowie unsichtbare Barrieren abzubauen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen konfessionellen Angeboten wird daher allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht.

## **2. Ziele und Inhalte der Vereinbarung**

1. Ziel ist es, für möglichst viele Kinder und Jugendliche in offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten regelmäßige außerunterrichtliche konfessionelle Angebote sicherzustellen.
2. Im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der außerunterrichtlichen konfessionellen Angebote werden die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt gestellt und ihre Partizipation sichergestellt. Die Kinderrechte (insbesondere auf Spiel, Freizeit, Bildung und Gesundheit) werden proaktiv gewährleistet.
3. Christliche Werte geben der pädagogischen Arbeit Orientierung, sind Motivation und Quelle der Haltung. Deshalb lernen die Kinder und

Jugendlichen in der Gruppe Achtsamkeit für sich selbst, für andere und ihre Werte kennen und leben.

### **3. Die Umsetzung der Vereinbarung**

1. Konzeption und Umsetzung der außerunterrichtlichen konfessionellen Angebote (hier: Angebotsträgerschaften) in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten (hier: OGS-Trägerschaften) sind gemeinsame Aufgabe der Partner vor Ort. Im Besonderen werden Kinder und Jugendliche bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt. Alle weiteren Vereinbarungen werden vor Ort in einem gemeinsamen, ganzheitlichen, pädagogischen Konzept niedergeschrieben. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig wie mit den verfügbaren Ressourcen möglich auszugestalten. Die Partner der Rahmenvereinbarung sind gemeinsam bestrebt, dass die für die Umsetzung dieses Ziels erforderlichen personellen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.
2. Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr. Der Zeitrahmen in weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen. Das Nähere regelt Ziffer 5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 5 Erlass „Gebundener Ganztag“.
3. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG NRW) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5 LKiSchG NRW) unter Berücksichtigung der kirchlichen Präventionsordnung / Kirchengesetze sollen gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Diese Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen auch in die Ausgestaltung der konfessionellen Angebote der außerunterrichtlichen Anbieterinnen und Anbieter bzw. konfessionellen Träger ein. Verfahren im Bereich Kinderschutz und konzeptionelle Umsetzungen sollen daher gemeinsam von allen in der

Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung tätigen Akteurinnen und Akteuren entwickelt, angewendet und überprüft werden. Auf die Anwendbarkeit von § 72a SGB VIII auch auf die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Honorarkräfte (entsprechend Ziffer 7.7 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.7 Erlass „Gebundener Ganztag“) wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen, im Bereich der Sekundarstufe I kann dies anlass- und themenbezogen erfolgen. Eine Einbeziehung in kommunale Gremien der Ganztagschule und der Jugendhilfe oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu den die außerunterrichtlichen konfessionellen Angebote betreffenden Themen sowie in die kommunalen Qualitätszirkeln Ganztag kann erfolgen. Mit einer solchen Vernetzung können konfessionelle Träger einen Beitrag für die Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaften leisten, etwa mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Primarstufe und von dort zur Sekundarstufe.
5. Der Gemeinsame Erlass bzw. der Erlass „Gebundener Ganztag“ stellt die Grundlage für die Beschäftigung des Personals außerschulischer Träger im Ganztag dar (jeweils Ziffer 7). Für die Durchführung der außerunterrichtlichen konfessionellen Angebote kommen in der Regel auch Personen in Betracht, die beim konfessionellen Träger bereits tätig sind und entsprechend § 72 SGB VIII oder nach eigenen strengeren Bestimmungen der konfessionellen Träger persönlich und fachlich qualifiziert und geeignet sind. Geltende Vorgaben oder Besonderheiten, die sich aus der kirchlichen Zugehörigkeit der Träger ergeben, haben Bestand (Präventionsordnung / Kirchengesetze zum Schutze vor sexualisierter Gewalt, Kirchlicher Datenschutz, Kirchliche Grundordnung).
6. Fragen der Vergütung werden u.a. vor Ort geregelt. Die Partner der Rahmenvereinbarungen wertschätzen die Arbeit der Anbieterinnen und Anbieter der konfessionellen Angebote vor Ort und unterstützen für diese im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe Regelungen, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.

7. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen konfessionellen Angebote bzw. die konfessionellen Träger und die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der jeweiligen Ganztagschule bzw. die Schulleitungen von Ganztagschulen der Sekundarstufe I vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die außerunterrichtlichen konfessionellen Angebote durchgeführt werden. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen konfessionellen Angebote bzw. die konfessionellen Träger stellen die Kontinuität ihres Angebotes im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. Der Einsatz soll möglichst die Dauer von einem Halbjahr nicht unterschreiten. Projektbezogene kürzere Laufzeiten sind möglich. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern. Diese werden von den konfessionellen Partnern ausdrücklich erwünscht.
8. Jede Ganztagschule entwickelt gemäß Ziffer 6.6. Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.5 Erlass „Gebundener Ganztag“ gemeinsam mit dem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote ein pädagogisches Ganztagskonzept. Darin können die konfessionellen Angebote als Bildungsangebote mit aufgenommen werden. Dabei ist eine enge Absprache zwischen Schulleitung und der Ganztagskoordination des Trägers vor Ort zentral.
9. Die Partner vor Ort verständigen sich über die jeweils verantwortlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der eigenen Organisation.
10. Die Ganztagschule stellt die bedarfsgerechten Flächen und Räume bereit. Es können auch Räume und Flächen der konfessionellen Träger oder von Dritten verwendet werden. Die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztag“), die die Zusammenarbeit der jeweiligen Partner vor Ort regelt, hält Absprachen zu multifunktionalen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten fest. Dazu gehört auch die Öffnung zum Sozialraum. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen können von den Schulträgern mit den Schulen und den

beteiligten Partnern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung beraten werden. Die Landesregierung unterstützt diese Qualitätsentwicklung durch die Beraterinnen und Berater Pädagogische Architektur, die Ganztagsberaterinnen und Ganztagsberater der jeweiligen Bezirksregierung sowie die Fachberatung „Kooperative Ganztagsbildung im Primarbereich“ bei den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern.

#### **4. Qualitätsentwicklung und Evaluation**

1. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung bekennen sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen konfessionellen Ganztagsangeboten.
2. Beiträge zur Qualitätsentwicklung sind u.a. Gegenstand der Arbeit der Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ (SAG), der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), der Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ in Schule und Jugendarbeit NRW und der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW. Die Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ unterstützt Ganztagschulen und außerschulische Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in der Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der Ganztagschule durch Informationen, Fachtage, Beratungen und Materialien. Kommunale Qualitätszirkel Ganztags leisten durch ihre Vernetzung und multiprofessionelle Zusammensetzung ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor Ort. QUA-LiS NRW bietet in den Aufgabenfeldern „Ganztags in der Schule“ und „Pädagogische Architektur“ pädagogische Materialien, Fachtage und Beratungsangebote. Die Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ unterstützt u.a. Schulen bei der qualitätsorientierten Arbeit im Feld der kulturellen Bildung. Bildungspartner NRW fördert die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen.
3. Konfessionelle Träger halten darüber hinaus eigene Qualitätsstandards vor.

4. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagschulen und kirchlichen Trägern, z. B. durch Entwicklung neuer Organisationsmodelle für nachhaltige Kooperationen.

## 5. Revisionsklausel

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stimmen regelmäßig in der Regel einmal pro Legislaturperiode den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab.

Düsseldorf, den 5. Mai 2026

**Für das Ministerium für Kinder,  
Jugend, Familie, Gleichstellung  
Flucht und Integration des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

.....  
Verena Schäffer, Ministerin

**Für das Ministerium für Schule  
und Bildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

.....  
Dorothee Feller, Ministerin

**Für die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-  
Westfalen**

.....  
Dr. Antonius Hamers, Domkapitular,  
Direktor des Katholischen Büros NRW

**Für die Evangelischen  
Landeskirchen in Nordrhein-  
Westfalen**

.....  
Martin Engels, Oberkirchenrat,  
Beauftragter der Ev.  
Landeskirchen